

Projektbericht „Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe“

Inhaltsangabe

1. Erweitertes Bildungsverständnis als Grundlage der Kooperation	Seite 02
Auftrag und Projektstruktur	Seite 03
2. Bestandsanalyse	Seite 04
2.1. Soziale Arbeit in der Schule: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schule und Jugendhilfe	Seite 04
2.2. Datengrundlagen	Seite 04
2.3. Bestehende Empfehlungen und Vereinbarungen zur Kooperation	Seite 07
2.4. Ergebnisse aus der Bestandsanalyse	Seite 07
3. Anforderungen an ein Strukturkonzept	Seite 08
3.1. Bezirkliches Rahmenkonzept	Seite 09
3.2. Grundsätze einer kooperativen Finanzierung	Seite 12
3.3. Handlungsempfehlungen für Grundschulen	Seite 13
3.4. Handlungsempfehlungen für Integrierte Sekundarschulen	Seite 15
4. Empfehlung zur Umsetzung der Vorschläge	Seite 16

Anlagen:

- A. Projektablaufplanung, Projektmitglieder
- B. Arbeitspakete
- C. Detailauswertung Bestandsanalyse
- D. Plausibilitätsprüfung
- E. Darstellung vorhandener Standards/Grundausrüstung
- F. Vorhandene Regelungen zur Kooperation (Rahmenvereinbarungen, Musterkooperationsverträge, Handlungsempfehlungen)

„Zusammenkommen ist ein Anfang, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg!“¹

1. Erweitertes Bildungsverständnis als Grundlage der Kooperation

Um den bildungsbiografischen Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen junge Menschen - angesichts der komplexer werdenden Entwicklungsaufgaben, die sie zu bewältigen haben - eine stärkere Unterstützung auf dem Weg in ein selbstverantwortliches Leben. Zugleich gilt es, den herkunftsbedingten Bildungsbenachteiligungen vieler Kinder und Jugendlichen entgegenzuwirken. Auch unabhängig von sozialen Belastungsfaktoren ist es notwendig, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten zu geben, sich gemäß ihren Anlagen und Stärken bestmöglich entwickeln zu können. In Hinblick auf stärkere Gewichtung der Kompetenzorientierung gegenüber einem Defizitansatz übernimmt Schule Aufgabenstellungen über ihren „klassischen“ Auftrag der Wissensvermittlung hinaus. Dem entspricht auch das Schulgesetz des Landes Berlin, welches ausdrücklich in § 3 sowohl die Bildungs- als auch Erziehungsziele des Schulbesuchs darstellt.² Dies und die in Berlin vorangebrachte Schulreform erfordert insbesondere eine veränderte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

Die Grundlage einer erweiterten Kooperation erfordert hierfür einen entsprechend **umfassenden Bildungsbegriff**. Danach ist ganzheitliche Bildung für alle Schülerinnen und Schüler nur als Verbindung von informellen, formalen und nonformalen Bildungsangeboten³ möglich. Schule ist – mindestens 10 Jahre lang – der zentrale Ort, an dem die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße in staatlicher Verantwortung stattfindet. Wichtig für den Bildungserfolg ist insgesamt daher, die verschiedenen Angebote von Schule und Jugendhilfe als ein ganzheitliches „Bildungsangebot“ abgestimmt wirksam werden zu lassen. Die jeweils von Schule und Jugendhilfe verantworteten Bildungsangebote ergänzen einander und unterstützen alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung. In diesem Kontext handelt es sich auch um Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte. Um die Kooperation zwischen Schulen, Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe zweckgerichtet zu etablieren, ist ein partizipatorisches Kooperationsmodell im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von Schule sowie öffentlicher und freier Jugendhilfe zielführend.

Das gemeinsame, ganzheitliche Bildungsverständnis setzt voraus, dass die für Bildung und Erziehung verantwortliche Träger und Institutionen in verbindlichen Kooperationsstrukturen zusammenwirken. Gerade die unterrichtsergänzenden, nonformalen und infor-

¹ Henry Ford I.

² § 3 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

³ **Informelle Bildung** bezieht sich auf **lebenslange Lernprozesse**, in denen Menschen Haltungen, Werte, Fähigkeiten und Wissen aus der eigenen Umgebung und täglichen Erfahrung erwerben (Familie, Massenmedien, Arbeit, Spiel etc.) und übernehmen.

Formale Bildung bezieht sich vorrangig auf das staatliche Bildungssystem (Grundschule bis Hochschule). Sie wird häufig auch synonym als **schulische Bildung** bezeichnet.

Nonformelle Bildung bezieht sich auf außerhalb des formalen Curriculums organisierte Prozesse mit Bildungszielen zur persönlichen und sozialen Bildung für junge Menschen, die die Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen als Ziel haben. Im deutschsprachigen Raum wird hierzu oft auch der **Begriff der außerschulischen Bildung** genutzt. Sie wird in der Jugendarbeit und von vielen Jugendorganisationen und Gruppen praktiziert. Formale, nonformelle und informelle Bildung ergänzen einander und verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess. Vgl. hierzu den 12. Kinder- und Jugendbericht vom 04.06.2003

mellen Bildungsinhalte, sowie außerschulischen Lernorte sind für viele Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration.

So stellt die Einführung der Integrierten Sekundarschule als Ganztagschule eine Chance und Herausforderung dar, die Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe strukturell weiterzuentwickeln, wobei natürlich nicht die bereits seit Jahren praktizierten Kooperationen in der Primarstufe aus dem Blick verloren werden dürfen.

Die Jugendhilfe als vor- und außerschulischer Bildungsanbieter u.a. in der Kindertagesförderung oder in den Jugendfreizeiteinrichtungen ist aufgefordert, ihr Angebot nicht nur zeitlich auf diese neue Schule einzustellen. Ansätze und Methoden dieser Bildungsarbeit sind eine gute Basis für Kooperationen im Rahmen einer lebensweltlich orientierten Ganztagschule.

Schule und Jugendhilfe sind in steigendem Maße gefordert zur Unterstützung der Familien in Form von allgemeinen, präventiven bis einzelfallbezogenen Angeboten zu wirken. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass sich diese beiden großen „Systeme“ im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer abstimmen und die jeweiligen Stärken gebündelt werden, um sie so gemeinsam noch effektiver und effizienter zur Wirkung bringen zu können.

Der Bericht zeigt auf der Grundlage des erweiterten Bildungsbegriffes Strukturen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe auf und gibt auf der Basis von Ist-Analysen konkrete Handlungsempfehlungen.

Der Projektbericht enthält neben den Vorschlägen für eine berlinweite Gesamtstruktur und den Grundsätzen einer kooperativen Finanzierung konkrete Empfehlungen für eine gelingende Kooperation. Dabei wird der Fokus auf die Grundschule und die Integrierte Sekundarschule gelegt, wobei davon auszugehen ist, dass die Grundaussagen auch auf andere Schularten übertragbar sind. Unter Berücksichtigung schulspezifischer Besonderheiten ist davon auszugehen, dass die wesentlichen, allgemeinen strukturellen Aussagen des Berichtes auch auf die Gymnasien, die berufsbildenden Schulen und die sonderpädagogischen Förderzentren übertragen werden können. Dies ist bei einer Umsetzung der im Bericht enthaltenen Vorschläge entsprechend zu berücksichtigen.

1.1. Auftrag und Projektstruktur

Im April 2009 wurde zur Erstellung eines fachlichen Gesamtkonzeptes zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe eine entsprechende Projektstruktur implementiert (Details zum Auftrag und zur Projektstruktur befinden sich im Anhang A und B).

Folgende Zielsetzungen wurden formuliert⁴:

- „Herstellung einer effektiven Zusammenarbeit der verschiedenen Angebotsformen gemeinsam mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und
- Optimierung der Finanzierungsströme durch Zusammenführung der dafür notwendigen Mittel aus dem Landeshaushalt, aus der bezirklichen Jugendhilfe sowie aus den einzelnen Schulen und mittelfristig
- Kooperation jeder Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe und

⁴ Beschluss der Lenkungsgruppe vom 21.04.2009

- Einsatz mindestens einer/s Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiters an jeder Schule“

Die Erarbeitung eines allgemeinen Strukturkonzeptes für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in den Schulen der einzelnen Schularten bildete hierbei die übergreifende Zielsetzung. Dies erforderte eine Bestandserhebung und -analyse sowie nach deren Bewertung die Erarbeitung hierauf basierender Empfehlungen für eine Verbesserung der Kooperationsstrukturen⁵.

2. Bestandsanalyse

2.1. Soziale Arbeit an Schule: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schule und Jugendhilfe

Die Darstellung der wesentlichen, für diesen Auftrag näher betrachteten bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule und Jugend – wie z.B. der Teilbereich Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit – sowie relevante Rundschreiben und weitere Arbeitsmaterialien sind dem Anhang des Projektberichts zu entnehmen. Hierbei sind bereits auch die letzte Änderung des AG KJHG (Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2009; GVBl. vom 30.12.2009) und des Schulgesetzes berücksichtigt worden.

Aus den gesetzlichen Regelungen folgt, dass es zum Einsatz von Schulsozialarbeit oder besser „Soziale Arbeit an Schule“ sowohl einen originären Auftrag für die Schule als auch für die Kinder- und Jugendhilfe gibt. Der rechtliche Bezug ist einerseits das Schulgesetz und andererseits das SGB VIII. Daher kann Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung aber auch in alleiniger Verantwortung auf Grundlage des Schulgesetzes oder auf Grundlage des SGB VIII erbracht werden.

Insoweit gelten die nachfolgenden Empfehlungen für eine gelingende Kooperation grundsätzlich für alle Bereiche, in denen Träger der freien Jugendhilfe in und mit der Schule gemeinsam im Interesse der Schülerinnen und Schüler tätig werden.

2.2. Datengrundlagen

Für die Bestandsfeststellung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern - Internetgestützte Befragung Berliner Schulen der Abteilung VI der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBildWiss) vom Februar 2009
- Daten aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JSA) der SenBildWiss
- Aktuelle Teilabfrage vom Mai 2009 des Referates III C der SenBildWiss bei den überbezirklich geförderten Trägern der Jugendhilfe und
- Erhebung der SenBildWiss bei den bezirklichen Jugendämtern
- Übersicht über stationäre und teilstationäre Angebote (Schulprojekte) im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ in Berlin

⁵Die inhaltlichen Arbeitsschritte in Form von Arbeitspaketen können dem **Anhang B** des Projektberichts entnommen werden.

Die Datenerhebungen ließen trotz der unterschiedlichen Datenkränze zumindest in Teilen eine allgemeine Bewertung im Rahmen der Bestandserhebung zu. Die Detailauswertungen liegen im Anhang C des Projektberichts vor.

Die Angebotsschwerpunkte wurden systematisiert, um das vielfältige Angebot im weiteren Verlauf fachlich und rechtlich strukturiert darstellen und bewerten zu können:

- a) „**A**“ = **Angebote**, die **allgemein** für alle Schülerinnen und Schüler vorhanden sind – wie z.B. die schulbezogene Jugendarbeit
- b) „**S**“ = **Soziale** zielgruppenorientierte Betreuungsangebote – wie z.B. schulbezogene Jugendsozialarbeit, das Programm „JSA“ und Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung an Berliner Schulen (hier kann auch als Oberbegriff von Schulsozialarbeit gesprochen werden)
- c) „**I**“ = **Intensive**, Familien unterstützende Betreuungsangebote aus dem Bereich der Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII – wie z.B. Tagesgruppen

Ausgehend von den rechtlichen und allgemeinen fachlichen Vorgaben können die Leistungsinhalte der Kategorien „A“, „S“ und „I“ für Kooperationen hierbei wie folgt näher beschrieben werden⁶:

a) Schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII – Kategorie „A“

Jugendarbeit ist der im § 11 SGB VIII geregelte Teil der Jugendhilfe, der allen jungen Menschen die für ihre Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung stellt. Zu den Schwerpunkten gehören: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit und Jugendberatung. Der Bildungsauftrag der Jugendarbeit leistet einen eigenständigen Beitrag zum ganzheitlichen Bildungsverständnis und umfasst kognitives, emotionales, kreatives und soziales Lernen. Die Angebote sind freiwillig und knüpfen an den Interessen junger Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen zur Selbstbestimmung und regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement an. Sie beziehen den Erlebensbereich Schule ein und tragen dazu bei, die Lebensräume Schule, Familie und Freizeit zueinander zu öffnen und miteinander zu verbinden. Schulbezogene Jugendarbeit in Kooperation mit Schule schafft die Möglichkeit, in der Schule, aber außerhalb des Unterrichts, die genannten Angebote zu entwickeln und durchzuführen.

b) Kategorie „S“ soziale zielgruppenorientierte Betreuungsangebote

- **Schulbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – Kategorie „S“**

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit bietet gemäß § 13 (1) SGB VIII in Verbindung mit §14 (2) AG KJHG jungen Menschen, hierbei den Schülerinnen und Schülern, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Überwindung individueller

⁶ Rundschreiben 2/2004; des Weiteren wird auf die „Beschreibung der Leistungen „Schulbezogene Jugendarbeit“ als Teil der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - hier insbesondere „Schülerclubs“ - und Beschreibung der Leistungen „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 (1) SGB VIII - hier insbesondere „Schulstationen“ - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Leistungsangebote der AG 9, Stand 02.09 verwiesen.

Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bedarfsgerecht sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration am Standort Schule an. Jugendsozialarbeit entwickelt und unterhält Hilfen und Leistungsangebote, die sich an den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren.

Eine „soziale Benachteiligung“ liegt dann vor, wenn aufgrund gesellschaftlich determinierter Mechanismen die gesellschaftliche Integration nicht gelungen bzw. auf Grund der Bedingungen gefährdet ist. Dazu können u.a. Schülerinnen und Schüler mit Defiziten der deutschen Sprache und hiermit verbundene drohende Bildungsabbrüche gehören.

Die „individuellen Beeinträchtigungen“ bestehen bei psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art – wie z.B. Abhängigkeit, Delinquenz, Behinderung.

Ein „erhöhter Unterstützungsbedarf“ liegt vor, wenn die jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und ihrer sozialen Integration bedürfen.

Arbeitsfelder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind:

- sozialpädagogische Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern bei Verhaltens- und Lernproblemen; vertiefte Formen von Elternarbeit und Vernetzung mit anderen Förderangeboten der Jugendhilfe und Schule,
- Mediation und Konfliktmanagement, z.B. bei gravierenden Lebensereignissen, Gewalterlebnissen,
- Unterstützung in Fragen des Übergangs von der Schule in den Beruf, d.h. Berufsfindung und -orientierung, Kontakt zur Berufsberatung, besondere Förderung etc.,
- Projekte zur Förderung der Integration, z.B. Sprachförderung,
- Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von präventiven Angeboten für Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Schuldistanz.

Jugendsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot an eine definierte Zielgruppe. Der Arbeitsansatz basiert auf einer gruppen- und einzelfallbezogenen Zielsetzung. Die Angebote haben das Ziel der Integration in Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft. Jugendsozialarbeit orientiert sich an den personalen Ressourcen der jungen Menschen und will ihre Kompetenzen stärken. Damit richtet sie sich an junge Menschen, die aus bestimmten Gründen ergänzender Sozialisationshilfen bedürfen.

Die Kinder und Jugendlichen sind soziale Individuen mit eigenem Recht der Lebensgestaltung. Beteiligung der jungen Menschen bei der individuellen Maßnahmenplanung und Hilfe zur Selbsthilfe sind die Leitideen der sozialpädagogischen Intervention.

- **Schulsozialarbeit – Kategorie „S“**

Daneben wird Schulsozialarbeit von Schule als Integrationsangebot oder ergänzend zur Durchführung des Ganztages auf Grundlage des SchulG angeboten. Dies wird sich in der integrierten Sekundarschule aufgrund der Verpflichtung zur Sicherstel-

lung von Ganztagsangeboten und der in diesem Zusammenhang breiten Palette von individuellen Bildungsangeboten erhöhen.

c) Kategorie „I“ Intensive, Familien unterstützende Betreuungsangebote aus dem Bereich der Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Hierbei handelt es sich überwiegend um Angebote der „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII (vgl. hier insbesondere gruppenbezogene Angebote wie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Daher sind immer die Vorgaben für die individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und der Ausführungsvorschrift zur Hilfeplanung zu beachten. Die Tagesgruppe richtet sich an Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf, die in der Schule auffällig werden. Vermehrt wird sozialpädagogische Unterstützung an den Übergängen (Kita-Schule, Grundschule-Sekundarschule, Schule-Beruf) als erforderlich betrachtet, um diese Kinder in der Regelbeschulung zu halten bzw. wieder zu integrieren.

Den oben beschriebenen Kategorien A, S und I wurden die derzeit regelmäßig vorgehaltenen Angebote -Schülerclubs, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbände / Jugendbildungsstätten, kulturelle Bildung, Beteiligungsprojekte mit Schulen, Sportvereine und Schulen, sportorientierte Jugend(sozial)arbeit, Schulstationen. Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen, Berliner Programm Vertiefte Berufsorientierung, Tagesgruppen, 2.Chance-zugeordnet und nach folgenden Merkmalen bewertet:

- Ziel/Aufgabenstellung
- Standardvorgaben zum Angebot (z.B. Personal, Räume)
- Verbindlichkeitsgrad
- Finanzierung
- Hinweise zur Entwicklung unter dem Stichwort "was fehlt".

Diese Darstellung zeigt, dass es ein umfangreiches Angebot mit fachlich entwickelten Standards und Ausstattungsvorgaben gibt (Anlage F).

2.3. Bestehende Empfehlungen und Vereinbarungen zur Kooperation

Zur Gestaltung von Kooperationen liegen bereits Regelungen/ Empfehlungen vor, die Zielformulierungen, fachliche, inhaltliche Vorgaben oder auch Aussagen zu Mitteleinsätzen oder Verfahrensabläufen enthalten. Die entsprechende Übersicht ist der Anlage E zu entnehmen. Derzeit werden insbesondere zur Gestaltung von Kooperationen für den Ganzttag an den Integrierten Sekundarschulen zusätzliche Rahmenvereinbarungen erarbeitet.

2.4. Ergebnisse aus der Bestandsanalyse

Folgende Ergebnisse sind der Bestandsanalyse zu entnehmen:

- Es besteht bereits eine Vielzahl von Kooperationen. „Schule“ wird neben den sozialen und/oder Betreuungsangeboten in vielfältiger Weise durch außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote der landesweit geförderten Träger ergänzt.

- Viele Schulen haben bereits erkannt, dass eine Erweiterung ihrer Angebotsstruktur durch Kooperationen unterstützend für den Bildungsprozess, das Schulklima und die Vernetzung in das Umfeld ist.
- Es existieren bereits Standards- und Ausstattungsvorgaben (Anlage F) oder zumindest Empfehlungen, die auch für Angebote, die in Kooperation mit Schulen erbracht werden, einschlägig sind. Die Intensität der Kontakte und Kooperationen der beteiligten Institutionen sind dabei allerdings höchst unterschiedlich. So wirken einige Träger bereits bei der Profilbildung der Ganztagschulen mit und sind fester Bestandteil des Schullebens – wie z.B. „Schülerclubs“ und „Schulstationen“. Bei anderen Projekten handelt es sich um einmalige bzw. sehr kurzfristige Kooperationen.
- Den unterschiedlichen Angaben von Schulen und Jugendämtern ist zu entnehmen, dass kein einheitliches Verständnis zum Begriff „Kooperation“ besteht. Von einzelnen Schulen wurden Angebote offenbar nicht als kooperative Angebote verstanden, da diese dort bereits als selbstverständlich zum Schulalltag gehörende Tätigkeiten angesehen werden.
- Die Angebote der allgemeinen Jugendförderung haben hinsichtlich der Quantität zurzeit für die Grundschulen eine größere Bedeutung. Für weiterführende Schulen (Haupt- und Realschulen) werden gegenwärtig überwiegend Leistungen der Jugendsozialarbeit erbracht.
- Durch die Bezirke bzw. durch die Jugendhilfe wird bereits jetzt ein erheblicher Anteil der Kooperationsangebote finanziert.

3. Anforderungen an eine Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe

Eine umfassende Weiterentwicklung der Kooperationen setzt voraus, dass die gewachsenen Strukturen und Erfahrungen bezogen auf das fachlich bereits Erreichte bewahrt werden. Dazu gehören Rahmenbedingungen, die Sicherheit für die gesetzten Ziele gewährleisten. Die verschiedenen Ansätze und Finanzierungswege sind in eine sozialräumlich bezogene Gesamtplanung einzubetten.

Ein entsprechendes Strukturkonzept muss Vorgaben und Regelungen auf gesamtstädtischer, bezirklicher, strategischer und operativer Ebene beinhalten, ohne dabei den notwendigen Spielraum der Schulen und Bezirke zur Entwicklung selbstbestimmter, spezifischer Angebote einzuschränken.

Die Neuausrichtung und Verbesserung der Kooperation liegen hierbei wesentlich in der Verantwortung der Bezirke und der Schulen. Für die Entwicklung und Steuerung eines bezirklichen Rahmenkonzepts sind die zuständige Schulaufsicht, das Jugendamt, der Schulträger und die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Schulen gemeinsam verantwortlich.

3.1. Bezirkliches Rahmenkonzept: Bedingungen für eine gelingende Kooperation

Das bezirkliche Rahmenkonzept stellt die strukturelle Abstimmung grundsätzlich aller maßgeblichen Bereiche bzw. Angebote sicher. Auch die Kooperationen zwischen Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten verbindliche und verlässliche Strukturen auf Grundlage der Verantwortungsgemeinschaft. Bei der planerischen Abstimmung sind auch

die Angebote nach § 16 SGB VIII sowie Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 SchulG einzubeziehen.

Ziel muss insbesondere eine Verständigung über die längerfristig zu sichernden Angebote sein, um auf dieser Basis nachhaltige kooperative Leistungsstrukturen aufzubauen.

Zu einer strukturell gelingenden Kooperation gehören u.a.:

- Verantwortlichkeit bei der Schulaufsicht, Schulleitung und Jugendamtsleitung
- Bei Relevanz verschiedener Sozialräume für Schulen – wie insbesondere bei weiterführenden Schulen – Organisation des Austauschs mit den zuständigen Regionalen Sozialen Diensten (RSD)
- Aktive Förderung und Begleitung der Einbindung von Schule in die jeweiligen Sozialräume und deren Organisationsformen durch das Jugendamt
- Struktureller und verbindlicher Einbezug der Regionalleitungen der Jugendämter
- Einbeziehung des für sächliche Ressourcen an den Schulen und der Schulentwicklungsplanung verantwortlichen Schulträgers
- Gemeinsame Beratung von Schulaufsicht und Jugendamt der Schulen hinsichtlich der Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe

Insgesamt bedeutet dies die strukturelle Organisation einer systematischen und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen allen bezirklichen Verantwortungsträgern der Bereiche Schule und Jugend.

Gelingensbedingungen für eine nachhaltige Kooperation

Diese Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen von Schule und Jugend wird durch folgende Rahmenseetzungen unterstützt:

- Kenntnis über die jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsweisen, Grundlagen, Organisationen und Abhängigkeiten sowie die rechtlichen und fachlichen Grenzen des anderen Bereichs haben.
- Schaffung einer Kontinuität und Stabilität der Strukturen und Verantwortlichkeiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – d.h. verbindliche Kooperationsstrukturen hinsichtlich der Ziele und Arbeitsformen sowohl zwischen Schulaufsicht und Jugendamt als auch zwischen der jeweiligen Schule und den für den Sozialraum örtlich zuständigen Jugendämtern sind zu schaffen, die auch die Leistungen und die Auswahl der mit den Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe zum Gegenstand haben.
- Netzwerkarbeit hat das Ziel, die Kommunikation zum Jugendamt, Gesundheitsamt, zu Verbänden, zur Polizei und zu Vereinen oder anderen Angeboten im Sozialraum zu stärken und zu verbessern. Sie ist sowohl als Koordinations- als auch als Steuerungsarbeit für das jeweilige schulbezogene Angebot zu verstehen. Für eine gelingende Kooperation und Netzwerkarbeit trägt die jeweilige Schulleitung in besonderem Maße die Verantwortung.
- Jede Schule geht im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe ein und schließt Kooperationsvereinbarungen.

- Die Ausstattung der Angebote soll Teamarbeit ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung des Konzepts der so genannten „Tandembildung“ zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe.
- Die Auswahl der Träger erfolgt so, dass sie der notwendigen Differenziertheit und Vielfalt der Angebote und den inhaltlichen Profilen gerecht werden. Dies kann u.a. auch durch die Auswahl mehrerer Träger erreicht werden.
- Jede Schule benennt eine Person aus der erweiterten Schulleitung als Ansprechpartner für Träger der freien Jugendhilfe und bezieht diese darüber hinaus in ihre Arbeit ein. Der Schulträger ist für die materielle Unterstützung hinsichtlich der Ausstattung – wie z.B. Räume, Telefon etc. – verantwortlich. Konsequenzen hinsichtlich des finanziellen Bedarfs sind zu prüfen.⁷ Erforderliche Beratung wird durch die regionale Fortbildung in Abstimmung mit dem Jugendamt sichergestellt.
- Problematische Konstellationen im Bereich der Schülerinnen und Schüler bzw. der dazu gehörenden familiären Kontexte werden in Kooperation von Schule mit Jugendhilfe unter Beachtung der jeweiligen Eigenverantwortlichkeit gelöst. Hierzu bedarf es der Anwendung von Regelungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und Träger. Auf die entsprechende Handlungsempfehlung „Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ sowie auf den Handlungsleitfaden zur „Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz“ wird hingewiesen.⁸ Die Schulleitung trägt hierbei im besonderem Maße die Verantwortung.

Die Ziele, der Umfang und die Bedingungen der Kooperation werden gemäß § 8 (3) SchulG im Schulprogramm konkret aufgenommen. Das Programm ist bzgl. der externen und internen Umfeld- und Rahmenbedingungen regelmäßig zu festgelegten Terminen zu überprüfen, zu modifizieren und weiter zu entwickeln, damit ebenfalls im Hinblick auf die Kooperation ein Optimierungsprozess durchlaufen wird. In diesem Zusammenhang sollten gemeinsame Fortbildungen, Coachings und Super- bzw. im Folgeschritt Intervisionen⁹ verpflichtend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der Schule als auch des Trägers der freien Jugendhilfe angestrebt werden.

Zum **Kern eines bezirklichen Rahmenkonzepts** unter Beteiligung des Jugendamtes, der Schulaufsicht (regionale Außenstellen, SenBildWiss) und der Schulträger gehören Aussagen auf strategischer, auf operativer und auf der Projekt- /Einzelfall- /Angebotsebene.

Eine **Mustergliederung „bezirkliches Rahmenkonzept“** wird von SenBildWiss erarbeitet und mit den Bezirken, dem Landesjugendhilfeausschuss und Landesschulbeirat abge-

⁷ Die derzeitige Arbeitsgruppe „Finanzierung der Schulträgerprodukte“ in der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen sollte die sich hierbei ergebenden Fragestellungen in die Prüfung mit einbeziehen.

⁸ http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/kooperation_schule_jugend.pdf
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf

⁹ **Intervision** ist eine kollegiale Beratungsform, die in ihrem Anliegen der Supervision nahe ist. Im Unterschied **zur Supervision** wird die Intervision reihum geleitet: Ein Kollege bringt einen Fall ein, ein anderer leitet die **Beratung**. In der Regel ist das Vorgehen in der Beratung strikt in Phasen gegliedert wie sie etwa unter dem Stichwort **Kollegiale Fallberatung** aufgelistet sind.

stimmt. Dabei sollen die nachfolgenden fachlichen Vorgaben aufgenommen und präzisiert werden.

Auf strategischer Ebene, d.h. durch eine bezirkliche Betrachtung und die Gliederung in die jeweiligen Sozialräume sowie die Ermittlung der Gesamterfordernisse für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bezirk erfolgt die

- Schwerpunktsetzungen beim Mitteleinsatz und die Entscheidung über den kombinierten Einsatz steuerbarer Mittel, wie z.B. aus Programmen wie JSA, dem Ansatz für schulbezogene Jugendarbeit, den „Schülerclubs“, sowie den Jugendhilfemitteln der Bezirke im jeweiligen Sozialraum – entsprechend der Kategorien „A“, „S“ und „I“,
- Entwicklung einer abgestimmten Bildungsplanung bezogen auf die betreffenden Handlungsfelder der Kategorien „A“, „S“ und „I“,
- Bildung von Indikatoren zur Auswahl von regionalen Schwerpunkten und Schulen, insbesondere in „sozialen Brennpunkten“,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung und Umsetzung der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen.

Auf operativer Ebene, d.h. mit Hilfe einer abgestimmten Maßnahme- und Angebotsplanung im jeweiligen Sozialraum erfolgt die

- Gewährleistung bestehender fachlicher Standards bezüglich Leistungsinhalten und Verfahren – d.h. gemeinsame Festlegung der Einhaltung bestehender Empfehlungen zur Schaffung von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit,
- Erarbeitung weiterer erforderlicher Verfahrensregelungen – wie z.B. Dokumentation von Handlungssträngen bzw. –abläufen,
- Sicherstellung einer angemessenen Einbeziehung auch von ehrenamtlich getragenen Angeboten; insoweit können auch Angebote wie z.B. von Sportvereinen Gegenstand des bezirklichen Rahmenkonzeptes sein,
- Verständigung über die Auswahlkriterien für die Kooperationspartnerinnen und -partner der Träger der freien Jugendhilfe und
- Überprüfung der Ergebnisse und Wirkungen der Kooperation.
- Auswahl nach Indikatoren von regionalen Schwerpunkten und Schulen, insbesondere in „sozialen „Brennpunkten“
- Konkretisierung der Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung und Umsetzung der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen

Auf Projekt- /Einzelfall- /Angebotsebene erfolgt die Implementierung bzw. Fortschreibung strukturierender, auch gruppenbezogener Angebote am Ort „Schule“ zur Vermeidung von gravierenden Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote der Kategorien „A“, „S“ und/oder „I“.

Diese drei Ebenen werden durch Verfahren, Gremien, Ansprechpartner, Zuständigkeitsregelungen miteinander verzahnt.

Die Existenz eines bezirklichen Rahmenkonzeptes soll zukünftig Voraussetzung sein, wenn finanzielle Mittel aus Landesprogrammen im Bereich von Kooperationsangeboten genutzt werden sollen (vgl. 3.2.).

Das bezirkliche Gesamtkonzept wird abgestimmt und verantwortet durch die Bezirksstadträtinnen und -stadträte für Schule sowie Jugend unter Beteiligung des bezirklichen Schul- und Jugendhilfeausschuss sowie des Bezirksschulbeirats.

Bestandteil des bezirklichen Rahmenkonzeptes ist die Einbeziehung und damit planerische Abstimmung zwischen Jugendamt und Schulen bezogen auf die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des Ganztags, unabhängig davon ob es sich um Angebote allein auf Grundlage des Schulgesetzes oder (auch) um Angebote nach SGB VIII handelt (vgl. Ausführungen unter 2.1). Entsprechende Vorgaben sind in die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Ganztags aufzunehmen.

Die Entwicklung von Angeboten soll durch eine abgestimmte Bildungsplanung von Schule und Jugendhilfe sicher gestellt werden. Die gemeinsame Bildungsplanung soll ebenfalls mit den Planungen der Sozial- und Stadtentwicklungsplanung – wie z.B. der Rahmenstrategie „Soziale Stadtentwicklung“, den „Aktionsräumen plus“, den regionalen Bildungsverbänden oder mit Projekten im Rahmen des Quartiersmanagements – abgestimmt sein.

3.2. Grundsätze einer kooperativen Finanzierung

Mit der Änderung des § 47 (2) AG KJHG durch Artikel III des „Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) wurde die Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung von Angeboten der Jugendhilfe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und durch die Jugendämter der Bezirke geschaffen. Diese neue Möglichkeit soll für die Entwicklung von Angeboten in den genannten Schwerpunktbereichen genutzt werden. Dabei ist eine Verbesserung der Kooperation durch eine strukturierte Anreizfinanzierung zu unterstützen, bei der Mittel beider Partner – d.h. sowohl schulische wie die der öffentlichen Jugendhilfe – aufeinander abgestimmt und ggf. kombiniert im Sinne einer gemeinsamen (kooperativen) Finanzierung einfließen.¹⁰ Hierbei ist der Fokus zunächst auf die Mittel zu richten, die als Grundlage für langfristig ausgerichtete Kooperationsformen und Angebote in Betracht kommen.

Bezogen auf den Mitteleinsatz durch die Jugendhilfe ist neben dem Einsatz von zentralen Landesmitteln auch eine finanzielle Beteiligung der Jugendämter selbst anzustreben. Die Beteiligung der Schulen an der gemeinsamen Finanzierung von Angeboten ist durch Ressourcen der Schulen im Rahmen der für den Schulbereich gegebenen rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Im Bereich der Integrierten Sekundarschule kann das Budget des Ganztages und andere der Schule zur Verfügung stehende Mittel genutzt werden.

Als Grundlage einer kooperativen Finanzierung durch Schule und Jugendhilfe mit jeweils eigenen Mitteln wird perspektivisch eine Basisausstattung mit Kooperationsmitteln für jede Schule gemäß jeweiliger Schülerinnen- und Schülerzahlen und Sozialfaktoren angestrebt. Beschreibungen von standardisierbaren Leistungen sollen als Ansatzpunkt der Kalkulation der jeweiligen finanziellen Ausstattungen dienen und die Finanzierung soll generell kooperativ erfolgen – d.h. die Angebote werden aus Ressourcen von Schule und Jugendämtern finanziert.

Eine Vorlage für eine Berechnungsgrundlage für den Einsatz der Mittel auf die Bezirke, Schularten und Angebotsformen – soweit möglich auf Basis standardisierter Leistungsbeschreibungen – und Vorschläge zu Finanzierungsformen – wie z.B. Zuwendungen oder Fachleistungsstunden – ist zu erarbeiten. Hierbei ist von den vorgelegten Leistungsbe-

¹⁰ Vgl. hierzu das Abkommen für die Jugend vom 17.09.2009

schreibungen für Leistungen nach §§ 11 und 13 SGB VIII auszugehen. Dies ist mit geeigneten Formen der gesamtstädtischen Standardsetzung zu verbinden. Die bestehende Leistungsbeschreibung nach § 32 SGB VIII ist auf eine kooperative Leistungserbringung am Ort Schule zu ergänzen. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwieweit unterschiedliche Erfordernisse für Angebote der „Sozialen Arbeit“ in Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bestehen – z.B. im Bereich der Grundschulen in der Differenzierung zwischen offenem und gebundenem Ganztagsbetrieb und verschiedenen Schulformen der Ganztagsangebote in den weiterführenden Schulen – und wie die im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden können.

3.3. Handlungsempfehlungen für Grundschulen

Aus den oben aufgezeigten Möglichkeiten zur kooperativen Finanzierung ergeben sich für die unterschiedlichen Schularten nachfolgend Empfehlungen im Rahmen der Kategorien „A“, „S“ und „I“.

Bereich der Grundschulen entsprechend der Kategorie „A“:

- Vielfältige außerunterrichtliche Angebote nach § 11 SGB VIII sind perspektivisch als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von Sozialindikatoren an allen Schulen bereitzustellen, d.h. sowohl an Schulen im gebundenen als auch an Schulen im offenen Ganztagsbetrieb.
- Die Bereitstellung von Angeboten nach § 11 SGB VIII erfolgt additiv. D.h. es handelt sich um gemeinsame zusätzliche Angebote am Ort Schule.
- Vorrangig im offenen Ganztagsbetrieb können in diesem Sinne additive Angebote nach § 11 SGB VIII in Form von standardisierten Angeboten gemäß Leistungsbeschreibung als schulbezogene Jugendarbeit – wie z.B. „Schülerclubs“ – angezeigt sein. Die konzeptionelle Ausgestaltung und der Umfang dieser Angebote unter Beachtung vorhandener, d.h. beschriebener fachlicher Standards nach § 11 SGB VIII ist dennoch standortbezogen zwischen Jugendamt, Schule und Träger festzulegen.
- Die bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingestellten Mittel für schulbezogene Jugendarbeit (bisherige Schülerclubmittel), werden insbesondere im Bereich der Grundschulen mit offenem Ganztagsbetrieb in den Klassen 5 und 6 eingesetzt. Eine Nutzung im Bereich der weiterführenden Schulen ist nach dem jeweiligen bezirklichen Rahmenkonzept möglich.

Die Mittel sind zentral bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung veranschlagt (vgl. HH 2010/2011 EP 10, Kapitel 1042, Titel 684 90, Teilantrag 1). Sie werden den Bezirken entsprechend der Anzahl der 11- bis unter 16- Jährigen Schüler und Schülerinnen, die die Schulen des Bezirkes besuchen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel der schulbezogenen Jugendarbeit sollen zu 100% an die Bezirke zur auftragsweisen Bewirtschaftung weitergegeben werden, wobei die vorgeschlagene Neuverteilung ab 01.08. 2010 auf der Basis für 2012/13 prognostizieren Schüler- und Schülerinnenzahl erfolgen soll. Die Einführung der gemeinsamen (kooperativen) Finanzierung soll schrittweise bis spätestens zum Haushalt 2012 erfolgen, wozu Näheres insbesondere in Förderrichtlinien geregelt werden soll.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung benennt in den Förderrichtlinien inhaltliche Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel für schulbezogene Jugendarbeit. Die dem Bezirk in diesem Rahmen zugeteilten Mittel können von diesem bewirtschaftet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Ein bezirkliches Rahmenkonzept, in dem die ausgewählten Schulen benannt sind, liegt vor.
- Eine zusätzliche Beteiligung von 20 % des Schulbereiches (Schule und Schulträger) und 20 % des Jugendamtes erfolgt.
- Die Beteiligung des Schulbereichs kann u.a. wie folgt realisiert werden:
 - Einsatz von Lehrerarbeitszeit im Rahmen der Schulen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen¹¹
 - Mittel der Schule¹²
 - Drittmittel z.B. aus Fördervereinen
 - Mittel des Bezirks als Schulträger¹³

Wenn diese Voraussetzungen nicht bis zu einem festzulegenden jährlichen Datum vorliegen, werden die Mittel für schulbezogene Jugendarbeit auf die anderen Bezirke verteilt, sofern weitere Anträge vorliegen.

Für die **Kategorie „S“** – hier Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (JSA):

- Neben der Personalausstattung jeder Grundschule über die Lehrer- und Erzieherbedarfsversorgung aus dem Personalhaushalt im Einzelplan 10 wird über das Programm „JSA“ an ausgewählten Grundschulen die Finanzierung von Jugendsozialarbeit ergänzt. Die Verteilung auf die Bezirke erfolgt ausgehend von den Ergebnissen des Monitorings Soziale Stadtentwicklung (MSS) wie im bisherigen Programm „JSA“ nach folgenden Indikatoren:
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Lernmittelbefreiung
 - Hartz IV – Bezug unter 15 Jahren (MSS)
 - Ausländer unter 18 Jahren (MSS)
- Diese Finanzierung hat zum Abschluss von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen für 74 Grundschulen geführt. Diese Vereinbarungen können und sollen nicht innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarung beendet werden. Folgende Bedingungen werden ab dem Jahr 2011 in der weiteren Programmfinanzierung verankert werden:
 - Die Finanzierung wird ergänzt werden durch Ressourcen der jeweiligen Schule und des örtlich zuständigen Jugendamtes im Rahmen vorhandener Mittel. Diese Finanzierung soll dazu dienen, dort mischfinanzierte Angebote nach § 13 SGB VIII, welche auch in Form einer „Schulstation“ erbracht werden können, in freier Trägerschaft einzurichten.
 - Wenn sich eine Beteiligung des Jugendamts als unmöglich erweist oder die Schule keine Mittel einsetzen kann, bleibt dennoch eine Ausstattung aus dem

¹¹ u.a. schulbezogene Anrechnungsstunden, Teilungs- und Förderstunden, Einsatz von Lehrerarbeitszeit im Rahmen des Hauptamtes über die Unterrichtsverpflichtung hinaus. Durchschnittsatz (VZE) Lehrer/in=62.000 € (Entwurf), entspricht bei 28 Pflichtstunden 2214 € pro Lehrerstunde/Jahr

¹² Die im Rahmen der Personalkostenbudgetierung zur Verfügung gestellten Mittel dienen vorrangig der Vermeidung von Unterrichtsausfall. Sollten Mittel aus diesem Budget nicht für Vertretungen im Lehrkräftebereich benötigt werden, kann nach den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Teil der freien Mittel auch für die Einstellung von Honorarkräften für befristete pädagogische Projekte verwendet werden.

¹³ Mittel für Raumnutzung, Sachmittel

Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ für Schulen in sozialen Brennpunkten möglich.

- Die Absicherung erfolgt in einem gemeinsamen Kooperations- und Finanzierungsvertrag zwischen den Beteiligten. Die Tandembildung als Voraussetzung bleibt erhalten. Die Mittel aus dem Programm „JSA“ sollen mit einem bezirklichen Konzept und einem Konzept der jeweiligen Schule verbunden sein. In diesem Kontext soll der Einsatz von Lehrerarbeitsstunden in unmittelbarem Zusammenhang zur Jugendsozialarbeit stehen, z.B. hinsichtlich der individuellen Förderung oder Berufsorientierung.
- Es bleibt dem Bezirk und der Schule freigestellt, eine bessere Ausstattung einer „Schulstation“ wegen einer besonderen Belastung zu finanzieren.

Für die Kategorie „I“:

- Das Jugendamt kooperiert zur Sicherstellung von diesen Angeboten mit einzelnen Schulen entsprechend der Sozialraumorientierung und auf Grundlage der Ausführungsvorschrift „Hilfeplanung“. Für ein Trägerangebot auf Basis des BRVJUG sollen die Schulträger mindestens die Betriebskosten für Räume etc. sicherstellen. Da es sich um eine Anspruchsleistung nach SGB VIII handelt, stehen darüber hinaus Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit und Benennung von Verantwortlichkeiten im Vordergrund¹⁴.

3.4. Handlungsempfehlungen für Integrierte Sekundarschulen

Im Bereich der Integrierten Sekundarschulen ergibt sich für die **Kategorien „A“ und „S“**:

- Den neuen integrierten Sekundarschulen werden auf der Berechnungsbasis 4-zügiger Schulen mit insgesamt 400 Schülerinnen und Schüler Mittel in folgender Höhe zur Verfügung stehen:
 - Im gebundenen Ganztagsbetrieb im Umfang von 3,5 Stellen
 - Im offenen Ganztagsbetrieb im Umfang von 1,5 Stellen
 - Im teilgebundenen Ganztagsbetrieb anteilig
- Darüber hinaus erhalten Schulen, die unter die Kriterien – über 40% Schülerinnen und Schüler-Anteil nicht deutscher Herkunft und/oder mit Lernmittelbefreiung – fallen, zusätzliche Mittel bis zum Umfang von bis zu einer Stelle aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“.
- Diese beiden Angebotskategorien sind Bestandteil des originär sicherzustellenden „schulischen“ Betriebs, auch wenn sie durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Weitere Angebote sind additiv bzw. können als spezifische Leistungen nach §11 oder §13 SGB VIII integriert werden, wenn sie den Beschreibungen dieser Leistungen entsprechen – wie z. B. den Mindeststandards – und sie Teil des bezirklichen Rahmenkonzeptes sind.
- Gemäß §§ 5 und 19 SchulG und der Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Schule sollen die Mittel im Rahmen des Ganztagsbetriebs ganz oder teilweise zur Finanze-

¹⁴ Vgl. hierzu u.a. die Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung

zung eines freien Trägers genutzt werden, der vereinbarte Leistungen sicherstellt. Auch diese Kooperationsverträge, in die keine weiteren Mittel aus der Jugendhilfe einfließen, erhalten zukünftig immer die Schulaufsicht und das Jugendamt vor Abschluss zur Information zur Kenntnis.

- Unabhängig hiervon kann die Schule diese oder andere Mittel in eine kooperative Finanzierung mit dem Jugendamt einbringen. Dies können Angebote nach § 11, Angebote nach § 13 SGB VIII sein, die auch in Form einer schulbezogenen Jugendarbeit – wie z.B. „Schülerclubs“ oder einer „Schulstation“ –erfolgen können.
- Die Form und der Inhalt der Angebote werden zwischen Schule, Jugendamt und Träger abgestimmt, ebenso wie die jeweils eingesetzten Finanzierungsanteile im Rahmen von Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen.

Für **die Kategorie I** gelten die Ausführungen, die für die Grundschulen gemacht wurden (vgl. 3.3.).

4. Empfehlungen zur Umsetzung der Vorschläge

Für die Umsetzung der im Bericht enthaltenden Vorschläge ist eine Weiterführung oder erneute Einrichtung einer Projektstruktur nicht erforderlich. Vielmehr ist es Aufgabe aller im Bericht benannten Stellen auf der Ebene der Bezirke, unterstützt durch den Senat (Federführung Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung), die jeweiligen Schritte in eigener Verantwortung zu entscheiden und umzusetzen.

Hierbei sollte allerdings auf bereits vorhandene gesamtstädtische Gremienstrukturen zurückgegriffen und keine weiteren, neuen eingerichtet werden. So sollte die bereits von den Dienststellenleitungen der Außenstellen der Schulaufsicht und den Leitungen der Verwaltung der Jugendämter bestehende gemeinsame Arbeitsstruktur unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung genutzt werden.

Darüber hinaus ist auch ein angemessenes Prozedere für die Finanzierungsbedingungen und Zeitvorgaben für die Erarbeitung der bezirklichen Rahmenkonzepte sicherzustellen.